

In den vergangenen Jahren hat die SVS einen besonderen Schwerpunkt auf Vorsorge gelegt. SVS-Versicherte sind es gewohnt, Verantwortung für den Betrieb, für Mitarbeiter, für die Familie und für sich selbst zu übernehmen. Das ist Teil des Selbständig-Seins. Verantwortung für die eigene Gesundheit zu übernehmen, unterstützt die SVS mit unterschiedlichen Anreizen – sowohl mit bewährten als auch mit neuen Programmen.

Es ist immer wichtig, die Organisation zu vergleichen, zu „benchmarken“ und über die Grenzen zu sehen und sich anzuschauen: Was machen andere Länder, was können wir noch besser machen, welche Ideen können wir übernehmen?

Die SVS ist seit ihrer Gründung bzw der Gründung der Vorgängerorganisationen zu einer vielfältigen Organisation gewachsen, die sich als Partner für alle Selbständigen versteht. Dies ermöglicht es, mit Sicherheit selbständig zu sein.

Unsere Aufgabe, unsere Vision, unser Ansporn ist es, den Selbständigen die Freiheit und die Sicherheit zu geben, ihren Job zu machen, ihr Unternehmen zu gründen, zu entwickeln und einfach ihr Leben zu leben.

Die berufsständische Selbstverwaltung ist dabei eines, wenn nicht *das* Erfolgsgeheimnis.

Denn niemand kennt die Bedürfnisse einer Gruppe, einer Gemeinschaft besser als diejenigen, die in dieser Gruppe, in der Gemeinschaft sind. Wir Selbständige, Unternehmer und Landwirte haben andere Sorgen, andere Bedürfnisse und vielfach auch eine andere Einstellung – andere Werte. Diese wollen wir in unserer Versicherung reflektieren.

Die soziale Absicherung Selbständiger in Österreich im europäischen Vergleich

Julia Höllwarth

1. Überblick und Problemaufriss

Selbständige Erwerbstätigkeit stellt sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene einen wichtigen Teil der Erwerbsbevölkerung dar.¹ In den vergangenen zwei Jahrzehnten haben unter anderem technologische Entwicklungen und Globalisierung Änderungen auf den Arbeitsmärkten der Union bewirkt. Um zu gewährleisten, dass das europäische Sozialmodell zukunftsfähig ist, müsse mit dem Wandel der Arbeitsmärkte auch ein Wandel der Sozialschutzmodelle einhergehen; in vielen Mitgliedstaaten würden sich die Sozialschutzbestimmungen weitgehend auf unbefristete Vollzeitarbeitsverhältnisse stützen und einigen Arbeitnehmern in atypischen Beschäftigungsverhältnissen und einigen Selbständigen nur unzureichenden Zugang zu den arbeitsmarktbezogenen Sozialschutzszweigen bieten.²

Am 8.11.2019 hat der Rat der Europäischen Union eine Empfehlung zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbständige (2019/C 387/01; im Folgenden: Ratsempfehlung bzw Empfehlung) abgegeben. In dieser wird den Mitgliedstaaten empfohlen, allen Arbeitnehmern und Selbständigen in den Mitgliedstaaten Zugang zu einem angemessenen Sozialschutz zu gewähren und Mindeststandards für den Sozialschutz von Arbeitnehmern und Selbständigen einzuführen.³ Für alle Arbeitnehmer und Selbständigen sollen die formelle und tatsächliche Absicherung in den Sozialschutzsystemen sowie die Angemessenheit und Transparenz dieser Systeme gewährleistet werden.⁴

Auch wenn es sich bei der Ratsempfehlung um ein unverbindliches Rechtsinstrument handelt, kann derartigen Empfehlungen eine nicht zu vernachlässigende Steuerungswirkung zukommen (ausführlich dazu Kap 2.4.). Nicht zuletzt aus diesem Grund lohnt sich ein Blick auf die derzeit in Europa bestehende soziale Absicherung für Selbständige, deren Wichtigkeit auch zuletzt immer wieder betont wurde.⁵ Nach einer kurzen Einführung in die Ratsempfehlung soll in diesem Bei-

1 2023 waren 13 % der Erwerbstätigen in der EU selbständig erwerbstätig; in Österreich belief sich der Anteil der Selbständigen auf 10,4 % (siehe dazu <https://www.cedefop.europa.eu/en/tools/skills-intelligence/self-employment>, Zugriff am 2.6.2025).

2 So die ErwGr 10 bis 13 der Empfehlung des Rates vom 8.11.2019 zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbständige (2019/C 387/01), ABl C 387 vom 15.11.2019, S 1 (S 2).

3 Ratsempfehlung 2019/C 387/01, Pkt 1.

4 Vgl Ratsempfehlung 2019/C 387/01, Pkt 2.

5 Siehe dazu bspw die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Zugang zum Sozialschutz für Selbständige – Analyse der Lage, Beschränkungen und Verbesserungsmöglichkeiten (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des polnischen Ratsvorsitzes), SOC/815.

trag insbesondere die soziale Absicherung Selbständiger in Österreich vor dem Hintergrund der Ratsempfehlung einer Betrachtung unterzogen werden. Der Fokus liegt dabei auf der formellen Absicherung der Selbständigen in den von der Empfehlung erfassten Sozialschutzszweigen; es geht also insbesondere um die Frage, inwiefern Selbständige in Österreich Zugang zu den in der Empfehlung genannten Sozialschutzszweigen sowie deren Leistungen haben. Da die mitgliedstaatlichen Sozialschutzsysteme durch die begrenzte EU-Kompetenz in Sachen Sozialpolitik sehr unterschiedlich ausgestaltet sind, soll ein (Aus-)Blick über die Landesgrenzen zudem zeigen, wie die soziale Absicherung selbständig Erwerbstätiger in anderen EU-Mitgliedstaaten geregelt ist. Zu diesem Zweck werden in diesem Beitrag auch die Sozialschutzsysteme in Deutschland, Spanien und den Niederlanden in ihren Grundzügen dargestellt und eine erste Einschätzung vor dem Hintergrund der Ratsempfehlung vorgenommen.

2. Die Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz

2.1. Entstehung der Empfehlung

Im Zuge der öffentlichen Konsultationen über die europäische Säule sozialer Rechte wurden Bedenken dahingehend geäußert, dass für Erwerbstätige in atypischen Beschäftigungsverhältnissen sowie Selbständige nach wie vor Hindernisse beim Zugang zum Sozialschutz bestehen.⁶ Als Reaktion darauf wurde eine Initiative „zum Zugang zum Sozialschutz“ in das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2017 aufgenommen.⁷ Auch das Europäische Parlament betonte im Zuge seiner Entschließung zu einer europäischen Säule sozialer Rechte (2018/C 242/05), dass es wichtig sei, ausreichend Kapazitäten sicherzustellen, um Menschen in jeglicher Art von Beschäftigungsverhältnis (standard- oder nicht standardmäßiges Arbeitsverhältnis oder Selbständigkeit) einen angemessenen Sozialschutz auf Ebene der Mitgliedstaaten zu ermöglichen, und hat die Europäische Kommission aufgefordert, eine entsprechende Empfehlung vorzuschlagen.⁸

Im Jahr 2017 präsentierte die Europäische Kommission gemeinsam mit der europäischen Säule der sozialen Rechte eine erste Phase der Konsultation der Sozial-

6 So die Europäische Kommission in den Konsultationspapieren der ersten und der zweiten Phase der Konsultation der Sozialpartner gemäß Art 154 AEUV zu einer möglichen Maßnahme zur Bewältigung der Herausforderungen des Zugangs zum Sozialschutz für Menschen in allen Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte, *European Commission*, C(2017) 2610 final, 2, und *European Commission*, C(2017) 7773 final, 1.

7 *European Commission*, C(2017) 7773 final, 1; im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2017 (COM[2016] 710 final [25.10.2016]) wird die Initiative zum Zugang zum Sozialschutz auf Seite 5 des Annex 1 erwähnt.

8 Siehe insbesondere die englische Version der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19.1.2017 zu einer europäischen Säule sozialer Rechte (2016/2095[INI]), 2018/C 242/05, ABl C 242 vom 10.7.2018, S 24, die in der Formulierung zum Teil von der deutschen Version abweicht.

partner zu einer Initiative betreffend den Zugang zum Sozialschutz,⁹ woraufhin in den Jahren 2017 und 2018 mehrere Konsultationen von Interessenträgern stattfanden. Wenn auch weitgehende Einigkeit darüber bestand, dass Arbeitnehmer in atypischen Beschäftigungsverhältnissen und Selbständige mit Problemen beim Zugang zu Sozialschutz konfrontiert sind, konnte kein Konsens über das beste Instrument für die Initiative erzielt werden.¹⁰ Die Europäische Kommission hätte als Instrument für die Initiative „Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Selbständige“ wohl auch den Erlass einer Richtlinie für möglich gehalten, hat sich aufgrund des fehlenden politischen Konsenses über die Richtung der Reformbestrebungen in den Mitgliedstaaten schlussendlich aber „nur“ für den Vorschlag einer Empfehlung entschieden.¹¹

Im Jahr 2019 hat sodann der Rat der Europäischen Union auf Vorschlag der Europäischen Kommission die Empfehlung des Rates vom 8.11.2019 zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbständige (2019/C 387/01) abgegeben.

2.2. Ziel und Geltungsbereich der Empfehlung

Die Empfehlung gilt sowohl für Arbeitnehmer als auch für Selbständige und umfasst auch Personen, die von einem Status zum anderen übergehen oder beide gleichzeitig innehaben. Die Empfehlung kommt zudem ausdrücklich auch auf Personen zur Anwendung, deren Erwerbstätigkeit aufgrund des Eintretens eines der Risiken, die durch den Sozialschutz abgedeckt sind, unterbrochen ist.¹²

Im Empfehlungstext findet sich weder eine Definition für den Begriff des Arbeitnehmers noch für jenen der Selbständigen. In den Begriffsbestimmungen kommen die beiden Begriffe lediglich bei der Definition des „Arbeitsmarktstatus“ zum Einsatz. Nach der Ratsempfehlung bezeichnet der Begriff „Arbeitsmarktstatus“ den „Status einer Person, dh erwerbstätig im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses (Arbeitnehmer) oder selbstständig erwerbstätig (Selbstständiger)“.¹³ In der ersten Fassung des sogenannten „monitoring framework“ bzw Überwachungsrahmens, im Zuge dessen die Umsetzung der Empfehlung beobachtet wird, wird für den Selbständigenbegriff einerseits auf die Definition in der Richtlinie 2010/41/EU und andererseits auf die Definition der Eurostat-Statistiken, die im Einklang mit den Definitionen der ILO stehen, verwiesen.¹⁴ Nach Art 2 lit a Richtlinie 2010/41/EU sind selbständig Erwerbstätige „alle Personen, die nach den Bedingungen des innerstaatlichen Rechts eine Erwerbstätigkeit auf eigene Rechnung ausüben“. Unter der

9 European Commission, C(2017) 2610 final.

10 Europäische Kommission, Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige, COM(2018) 132 final (13.3.2018) 11 f.

11 Vgl dazu Europäische Kommission, COM(2018) 132 final, 10.

12 Ratsempfehlung 2019/C 387/01, Pkt 3.1.

13 Ratsempfehlung 2019/C 387/01, Pkt 7.b.

14 European Commission, Access to social protection for workers and the self-employed – Version 0 of the monitoring framework (2020) 33.

Überschrift „*Definitions used when monitoring formal coverage*“ wird im Überwachungsrahmen zudem darauf hingewiesen, dass die Erfassung der rechtlichen Situation hinsichtlich der verschiedenen Gruppen von Selbständigen (zB Landwirte) auf der nationalen Definition der jeweiligen Selbständigengruppen basiert.¹⁵ Es ist somit fraglich, wie Selbständige im Rahmen der Empfehlung zu definieren sind. Der im Zuge des Kommissionsentwurfs für die Empfehlung ergangenen Folgenabschätzung zufolge soll der persönliche Anwendungsbereich allgemein gehalten werden, damit auch mögliche in der Zukunft entstehende neue Arbeitsformen von der Empfehlung erfasst werden können.¹⁶ Für die Zwecke dieses Beitrags werden daher die in den jeweiligen Ländern bestehenden Selbständigenbegriffe und die für sie bestehenden Regelungen der Sozialschutzsysteme als Basis für die Betrachtung vor dem Hintergrund der Ratsempfehlung herangezogen.

In Pkt 3.2. der Empfehlung werden die Sozialschutzszweige genannt, für die die Empfehlung gilt. Dies sind die Leistungen bei Arbeitslosigkeit, die Leistungen bei Krankheit und Gesundheitsleistungen, die Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft, die Leistungen bei Invalidität, die Leistungen bei Alter und Hinterbliebenenleistungen sowie die Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, soweit diese Zweige in den mitgliedstaatlichen Sozialschutzsystemen vorgesehen sind. Dem Empfehlungsvorschlag zufolge soll die Empfehlung Sozialschutzszweige erfassen, die *„enger mit dem Arbeitsmarkstatus oder der Form des Beschäftigungsverhältnisses verbunden sind“* und hauptsächlich eine Absicherung für den Fall des Einkommensverlusts nach Eintritt eines bestimmten Risikos gewähren.¹⁷ Familienleistungen sind nicht vom Geltungsbereich der Empfehlung erfasst.¹⁸ Die Empfehlung gilt zudem ausdrücklich nicht für die Gewährung des Zugangs zu Sozialhilfesystemen und Mindesteinkommen.¹⁹ Auch für diese in der Empfehlung genannten Sozialschutzszweige finden sich keine Definitionen in der Ratsempfehlung. Im Überwachungsrahmen wird darauf hingewiesen, dass es für die Überwachung der Empfehlung notwendig ist, sich hinsichtlich der Definitionen auf andere Rechtsakte oder offizielle Quellen zu stützen. Als mögliche Rechtsquelle wird zunächst die Koordinierungsverordnung (EG) 883/2004 genannt, die jedoch ebenso keine Definitionen für die einzelnen Sozialschutzszweige enthält. Hinsichtlich der rechtlichen Definitionen von Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub wird auf die Richtlinie 92/85/EWG und die Richtlinie 2019/1158/EU verwiesen. Für die anderen Sozialschutzszweige wurden im Über-

15 *European Commission*, Version 0 of the monitoring framework, 34.

16 *European Commission*, Commission Staff Working Document – Impact assessment accompanying the Document: Proposal for a Council recommendation on access to social protection for workers and the self-employed, SWD(2018) 70 final (13.3.2018) 24.

17 *Europäische Kommission*, COM(2018) 132 final, 1.

18 So auch schon *Schoukens*, Building Up and Implementing the European Standards for Platform Workers, in *Becker/Chesalina*, Social Law 4.0 – New Approaches for Ensuring and Financing Social Security in the Digital Age (2021) 309 (320).

19 Ratsempfehlung 2019/C 387/01, Pkt 4.

wachungsrahmen Definitionen des ESSPROSS²⁰ sowie des MISSOC²¹ verwendet. Die MISSOC-Vergleichstabellen wurden auch zur Erstellung dieses Beitrags herangezogen.²²

2.3. Die vier Handlungsempfehlungen der Ratsempfehlung

Den Mitgliedstaaten wird im Einklang mit dieser Empfehlung und unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung ihrer Sozialschutzsysteme empfohlen, allen Arbeitnehmern und Selbständigen in den Mitgliedstaaten Zugang zu einem angemessenen Sozialschutz zu gewähren²³ und im Einklang mit der Empfehlung Mindeststandards für den Sozialschutz der Arbeitnehmer und Selbständigen einzuführen.²⁴ Dabei bezieht sich die Empfehlung sowohl auf das Recht, sich einem System anzuschließen, als auch auf den Aufbau und die Geltendmachung von Ansprüchen. Den Mitgliedstaaten wird insbesondere empfohlen, für alle Arbeitnehmer und Selbständigen formelle Absicherung, tatsächliche Absicherung, Angemessenheit und Transparenz zu gewährleisten.²⁵

2.3.1. Formelle Absicherung

Unter der Überschrift „*Formelle Absicherung*“ wird den Mitgliedstaaten empfohlen, allen Arbeitnehmern und Selbständigen für alle in Kap 3.2. genannten Sozialschutzszweige Zugang zu einem angemessenen Sozialschutz zu gewähren. Zur Zielerreichung wird unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten empfohlen, die formelle Absicherung zu verbessern und zu erweitern und für alle Arbeitnehmer unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses verpflichtend zu machen²⁶ und für Selbständige zumindest auf freiwilliger Basis möglich und gegebenenfalls verpflichtend zu machen.²⁷ Im ursprünglichen Vorschlag der Empfehlung (COM[2018] 132 final) war noch die verpflichtende formelle Absicherung

20 *European System of Integrated Social Protection Statistics*; siehe dazu Verordnung (EG) 10/2008 der Kommission vom 8.1.2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) 458/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische System integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS) im Hinblick auf die Definitionen, die detaillierten Klassifikationen und die Aktualisierung der Verbreitungsregelungen für das ESSOSS-Kernsystem und das Modul Rentenempfänger, ABl L 5 vom 9.1.2008, S 3 (S 5).

21 *Mutual Information System on Social Protection*; siehe <https://www.missoc.org/?lang=de> (Zugriff am 27.5.2025).

22 Da im Rahmen der folgenden Ausarbeitung ein Überblick über die soziale Absicherung der Selbständigen vor dem Hintergrund der Ratsempfehlung gegeben und weder eine genaue Leistungsabgrenzung noch eine abschließende Leistungszählung vorgenommen werden soll, orientieren sich die folgenden Ausführungen an den MISSOC-Vergleichstabellen; zum Teil wird auch auf die mitgliedstaatliche Einordnung der Sozialleistungen Bezug genommen.

23 Ratsempfehlung 2019/C 387/01, Pkt 1.1.

24 Ratsempfehlung 2019/C 387/01, Pkt 1.2.

25 Ratsempfehlung 2019/C 387/01, Pkt 2.

26 Ratsempfehlung 2019/C 387/01, Pkt 8.a.

27 Ratsempfehlung 2019/C 387/01, Pkt 8.b.

für Selbständige in den jeweiligen Versicherungszweigen vorgesehen;²⁸ eine Ausnahme hiervon war nur in Bezug auf die Absicherung bei Leistungen der Arbeitslosigkeit vorgeschlagen worden, die auf freiwilliger Basis möglich sein sollte.²⁹

Den Begriffsbestimmungen der Empfehlung zufolge bedeutet formelle Absicherung einer Gruppe in einem bestimmten Sozialschutzzweig, dass die bestehenden Rechtsvorschriften oder Tarifverträge einen Anspruch der Einzelperson auf Anschluss an ein Sozialschutzsystem im betreffenden Zweig vorsehen.³⁰ Unter dem Begriff des „*Sozialschutzsystems*“ versteht die Empfehlung „*einen ausdifferenzierten Rahmen mit Vorschriften, die die Gewährung von Leistungen an anspruchsberechtigte Personen regeln*“.³¹ Die formelle Absicherung kann durch Pflicht- als auch freiwillige Systeme erfolgen, wobei sowohl Opting-in- als auch Opting-out-Systeme als freiwillige Versicherungssysteme anzusehen sind.³²

Um der Empfehlung hinsichtlich der formellen Absicherung zu entsprechen, müssen selbständig Erwerbstätige somit zumindest auf freiwilliger Basis einen Anspruch auf Anschluss an die mitgliedstaatlichen Sozialschutzsysteme haben. „*Gegebenenfalls*“ ist die formelle Absicherung auch für Selbständige verpflichtend zu machen. Darauf aufbauend gehen *Schoukens/Bruynseraede* richtigerweise davon aus, dass auch für selbständig Erwerbstätige die verpflichtende formelle Absicherung zu bevorzugen ist, die Absicherung der Selbständigen auf freiwilliger Basis vor dem Hintergrund der Empfehlung jedoch ausreichend ist.³³

2.3.2. Tatsächliche Absicherung

Hinsichtlich der tatsächlichen Absicherung wird den Mitgliedstaaten in Pkt 9 der Empfehlung empfohlen, für alle Arbeitnehmer unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses und für die Selbständigen unter den Voraussetzungen von Pkt 8 der Empfehlung eine tatsächliche Absicherung zu gewährleisten. Nach den Begriffsbestimmungen der Empfehlung bedeutet die tatsächliche Absicherung einer Gruppe in einem bestimmten Sozialschutzzweig, dass Einzelpersonen einer Gruppe die Möglichkeit haben, Leistungsansprüche aufzubauen und bei Eintreten des entsprechenden Risikos Leistungen in bestimmter Höhe in Anspruch zu nehmen.³⁴

Dafür soll sichergestellt werden, dass Beitragsregelungen (wie beispielsweise Beitrags- oder Mindestarbeitszeiten) und Ansprüche (gemeint wohl Anspruchsrege-

28 Pkt 9.b. des ursprünglichen Empfehlungsvorschlags COM(2018) 132 final, 27.

29 Europäische Kommission, COM(2018) 132 final, 13 und 27; siehe auch *Becker*, Der deutsche Sozialstaat, NZS 2022, 801 (804).

30 Ratsempfehlung 2019/C 387/01, Pkt 7.e.

31 Ratsempfehlung 2019/C 387/01, Pkt 7.c.

32 Vgl ErwGr 15 Ratsempfehlung 2019/C 387/01.

33 Vgl *Schoukens/Bruynseraede*, Access to social protection for self-employed and non-standard workers (2021) 34 f.

34 Ratsempfehlung 2019/C 387/01, Pkt 7.f.

lungen³⁵⁾ wie zB Wartezeiten, Berechnungsregeln und Leistungsdauer nicht dazu führen, dass die Möglichkeit des Leistungsaufbaus und -bezugs von Einzelpersonen aufgrund der Art des Beschäftigungsverhältnisses oder des Arbeitsmarktstatus beeinträchtigt wird.³⁶ Zudem sollen Unterschiede in den Regelungen der Systeme, die durch den Arbeitsmarktstatus oder die Art des Beschäftigungsverhältnisses begründet sind, verhältnismäßig sein und der spezifischen Situation der Leistungsempfänger gerecht werden.³⁷

Zudem wird den Mitgliedstaaten empfohlen, dass die Ansprüche ungeachtet des Beschäftigungs- bzw Selbständigenstatus und auch über sämtliche Wirtschaftssektoren gewahrt, angehäuft und/oder übertragen werden können. Dies soll zwischen verschiedenen Systemen innerhalb eines bestimmten Sozialschutzzweigs und unabhängig davon möglich sein, ob sie in einem verpflichtenden oder freiwilligen System erworben wurden.³⁸

Die Empfehlung unterscheidet im Hinblick auf die Absicherung in den relevanten Sozialschutzzweigen somit zwischen der formellen und der tatsächlichen Absicherung, wobei sich die formelle Absicherung auf den persönlichen Geltungsbereich der Sozialversicherung bezieht und die tatsächliche Absicherung auf die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch abstellt.³⁹

2.3.3. Angemessenheit

Hinsichtlich der Angemessenheit des Sozialschutzes wird den Mitgliedstaaten empfohlen, sicherzustellen, dass die mitgliedstaatlichen Sozialschutzsysteme bei Eintritt des Versicherungsfalls für ein im Rahmen der Sozialschutzsysteme für Arbeitnehmer und Selbständige versichertes Risiko zeitnah einen angemessenen Schutz sicherstellen; Beiträge sollen im Verhältnis zur Beitragsfähigkeit von Arbeitnehmern und Selbständigen stehen. Die Systeme sollen ermöglichen, dass ein menschenwürdiger Lebensstandard aufrechterhalten und ein angemessener Einkommensersatz geboten wird; sie sollen zudem dafür sorgen, dass die Mitglieder der Sozialschutzsysteme nicht in die Armut abgleiten.⁴⁰

Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass die Sozialschutzbeiträge im Verhältnis zur Beitragsfähigkeit von Arbeitnehmern und Selbständigen stehen.⁴¹ Dabei

35 Diesen Begriff verwendend *Maier/Wolfgarten/Wölflle*, Zugang zum Sozialschutz für alle Erwerbstätigen – ein weiterer „Meilenstein“ bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, ZESAR 2018, 259 (262). In der englischen Version der Empfehlung ist von „rules governing contributions [...] and entitlements“ die Rede.

36 Ratsempfehlung 2019/C 387/01, Pkt 9.a.

37 Ratsempfehlung 2019/C 387/01, Pkt 9.b.

38 Ratsempfehlung 2019/C 387/01, Pkt 10.

39 Vgl auch schon *Schoukens* in *Becker/Chesalina*, Social Law 4.0, 309 (320).

40 Ratsempfehlung 2019/C 387/01, Pkt 11.

41 Ratsempfehlung 2019/C 387/01, Pkt 12.

soll die Ermittlung der Sozialschutzbeiträge und -ansprüche von Selbständigen auf einer objektiven und transparenten Bewertung der Einkommensbasis beruhen, Einkommensschwankungen berücksichtigen und das tatsächliche Einkommen widerspiegeln.⁴² Zudem wird den Mitgliedstaaten empfohlen, sicherzustellen, dass alle in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Befreiungen oder Ermäßigungen bezüglich Sozialbeiträge für alle Arten von Beschäftigungsverhältnissen und Arbeitsmarktstatus gelten.⁴³

2.3.4. Transparenz

Unter der Handlungsempfehlung Transparenz sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die für die einzelnen Sozialschutzsysteme geltenden Vorschriften transparent sind und dass die Einzelpersonen kostenlos Zugang zu aktualisierten, umfassenden, leicht zugänglichen, allgemein verständlichen und nutzerfreundlichen Informationen über ihre jeweiligen Ansprüche und Pflichten haben.⁴⁴ Erforderlichenfalls wird den Mitgliedstaaten empfohlen, die administrativen Anforderungen der Sozialschutzsysteme zu vereinfachen.⁴⁵

2.4. Empfehlung als Handlungsform der Union

Eine Empfehlung iSd Art 288 Abs 5 AEUV ist eine unverbindliche Handlungsform der Unionsorgane,⁴⁶ die gegenüber ihren Adressaten keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet.⁴⁷ Mithilfe einer Empfehlung soll den Adressaten ein bestimmtes Verhalten nahegelegt werden, ohne diese zu binden. Die Adressaten einer Empfehlung sind vielfach die Mitgliedstaaten.⁴⁸ Art 292 AEUV regelt die Abgabe von Empfehlungen durch den Rat,⁴⁹ die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank. Soweit der Rat nach Maßgabe der Verträge Rechtsakte nur auf Vorschlag der Europäischen Kommission erlassen kann, beschließt er nach Art 292 Satz 2 AEUV. Ist im Rechtssetzungsverfahren für den Erlass eines Rechtsakts Ein-

42 Ratsempfehlung 2019/C 387/01, Pkt 14.

43 Ratsempfehlung 2019/C 387/01, Pkt 13.

44 Ratsempfehlung 2019/C 387/01, Pkt 15.

45 Ratsempfehlung 2019/C 387/01, Pkt 16.

46 *Ruffert in Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV⁶ (2022) Art 288 AEUV Rz 97, mit Verweis auf EuGH 10.12.1957, *Usines à tubes de la Sarre/Hohe Behörde*, C-1/57 und C-14/57, sowie EuGH 10.5.2012, *Kommission/Estland*, C-39/10.

47 *Nettesheim in Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union (48. Lfg, 2012) Art 288 AEUV Rz 205.

48 *Geismann in von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht⁷ (2015) Art 288 AEUV Rz 64 f.

49 Zur Frage, ob dem Rat (wie der Europäischen Kommission) eine allgemeine Kompetenz zur Abgabe von Empfehlungen zukommt oder ob es sich um eine „akzessorische Empfehlungskompetenz“ handelt, siehe beispielsweise *Geismann in von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht⁷, Art 292 AEUV Rz 2, sowie *Kotzur in Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair*, EUV/AEUV⁷ (2023) Art 292 AEUV Rz 2.

stimmigkeit vorgesehen, hat der Rat bei dem Beschluss über den Erlass einer Empfehlung einstimmig zu entscheiden.⁵⁰

Auch wenn es sich bei Empfehlungen des Rates um unverbindliche Rechtsakte handelt, sind sie rechtlich nicht bedeutungslos und haben eine gewisse Steuerungswirkung.⁵¹ Mit der Empfehlung zum Zugang zum Sozialschutz werden den Mitgliedstaaten gewissermaßen Leitlinien für Reformen auf nationaler Ebene bereitgestellt.⁵² Die Empfehlung trägt zur Sichtbarkeit des Themas bei und gibt Impulse für die Diskussion über den Sozialschutz von Selbständigen und Arbeitnehmern in atypischen Beschäftigungsverhältnissen.⁵³ Aus dem Bericht der Europäischen Kommission an den Rat über die Umsetzung der Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbständige (COM[2023] 43 final) geht hervor, dass dies (zumindest teilweise) auch schon bis heute gelungen ist. Seit 2019 haben beispielsweise 15 Mitgliedstaaten Reformen eingeleitet oder geplant, um den Zugang von Selbständigen und Arbeitnehmern in atypischen Beschäftigungsverhältnissen zu den Sozialschutzsystemen zu verbessern und Lücken in der formellen Absicherung zu schließen.⁵⁴

3. Soziale Absicherung Selbständiger in Österreich

3.1. Selbständig Erwerbstätige im österreichischen Sozialschutzsystem

Selbständig Erwerbstätige sind in Österreich weitgehend in das System der österreichischen Sozialversicherung eingegliedert. Mit den einzelnen Versicherungszweigen und den verschiedenen Gruppen an Selbständigen befassen sich unterschiedliche Gesetze.⁵⁵ In der Folge liegt der Fokus auf den zentralen Versicherungsstatbeständen des GSVG und des BSVG; bewusst ausgeklammert werden die Regime für Freiberufler, die sich nach dem FSVG iVm dem GSVG bzw nach den entsprechenden Opting-out-Bestimmungen regeln, sowie das Regelungsregime für die Notare.

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG) regelt die Sozialversicherung der im Inland in der gewerblichen Wirtschaft selbständig erwerbstätigen Personen sowie der sonstigen nichtgewerblich selbständig erwerbstätigen Personen (sogenannte „*Neue Selbständige*“,⁵⁶ vgl § 1 GSVG).

50 Vgl dazu Gellermann in Streinz, EUV/AEUV³ (2018) Art 292 AEUV Rz 4.

51 Vgl Nettesheim in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union (50. Lfg, 2013) Art 292 AEUV Rz 5; vgl auch Ruffert in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV⁶, Art 288 AEUV Rz 97 mwN.

52 Siehe Maier/Wolfgarten/Wölfe, ZESAR 2018, 259 (260).

53 Vgl Europäische Kommission, COM(2018) 132 final, 10 f.

54 Europäische Kommission, Bericht der Kommission an den Rat über die Umsetzung der Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige, COM(2023) 43 final (31.1.2023) 2 und 15.

55 Gruber-Risak in Felten/Tomandl, System des österreichischen Sozialversicherungsrechts (41. Lfg, 2024) 61 (Pkt 1.2.2.1.5).

56 Taudes in Brameshuber/Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh, SVS-ON (2024) § 1 GSVG Rz 5.

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) enthält Regelungen für die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen und ihrer mittätigen Angehörigen (vgl § 1 BSVG).

In Österreich besteht ein umfassendes Netz an Pflichtversicherungstatbeständen, das beinahe alle Personen, die im Inland (als Selbständige oder Unselbständige) erwerbstätig sind, erfasst.⁵⁷ Anders als bei der freiwilligen Versicherung hängt der Beginn der Pflichtversicherung nicht vom Willen des Betroffenen ab. Das Pflichtversicherungsverhältnis kommt vielmehr bereits bei Erfüllen des jeweiligen gesetzlichen Tatbestands zustande. Opting-out-Möglichkeiten sind im österreichischen Pflichtversicherungssystem nur vereinzelt vorgesehen.⁵⁸

Neben den Pflichtversicherungstatbeständen bestehen zum Teil freiwillige Versicherungsmöglichkeiten, die das weitreichende Pflichtversicherungssystem in Österreich ergänzen sollen. Abgesehen von den Höher-, Zusatz- und Familienversicherungen, die Pflichtversicherten die Verbesserung bzw Erweiterung ihres ohnehin bestehenden Versicherungsschutzes ermöglichen, zählen die Weiterversicherung sowie die Selbstversicherung zu den freiwilligen Versicherungen. Während die Selbstversicherung Personen, die keiner Pflichtversicherung unterliegen, die Möglichkeit bietet, Zugang zum Sozialversicherungsschutz zu erlangen, erlaubt die Weiterversicherung ehemals pflichtversicherten Personen die Aufrechterhaltung ihres bisherigen Versicherungsschutzes.⁵⁹ Da es im Rahmen der in der Empfehlung geforderten formellen Absicherung um den Zugang der Selbständigen zu den jeweiligen Sozialschutzszweigen geht und den Selbständigen ein Anspruch auf Anschluss an ein Sozialschutzsystem im betreffenden Zweig zukommen soll, wird in der Folge vorrangig auf Versicherungstatbestände eingegangen, die aus der selbständigen Tätigkeit resultieren. Auf allfällige Höher-, Zusatz- sowie Familienversicherungsmöglichkeiten wird nicht weiter Bezug genommen.

3.1.1. Nach dem GSVG pflichtversicherte Selbständige

Das GSVG regelt gemäß § 1 GSVG die Kranken- und Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen und der sonstigen selbständig erwerbstätigen Personen, soweit diese nicht nach einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert sind.⁶⁰ Die Unfallversicherung dieser nach dem GSVG

57 Vgl Gruber-Risak in Felten/Tomandl, System des österreichischen Sozialversicherungsrechts (41. Lfg, 2024) 40 (Pkt 1.2.1.1).

58 Vgl Gruber-Risak in Felten/Tomandl, System des österreichischen Sozialversicherungsrechts (41. Lfg, 2024) 42 und 110/15 (Pkt 1.2.1.3 und 1.3.1).

59 Gruber-Risak in Felten/Tomandl, System des österreichischen Sozialversicherungsrechts (41. Lfg, 2024) 110/15 und 110/17 (Pkt 1.3.1 und 1.3.1.4).

60 Des Weiteren regelt das GSVG die Krankenversicherung der Bezieher einer Pension (Übergangspension) nach dem GSVG. Da sich dieser Beitrag primär mit der aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit resultierenden sozialen Absicherung beschäftigt, wird auf diese Versichertengruppe nicht weiter eingegangen.

kranken- und pensionsversicherten Selbständigen ist im ASVG geregelt; diese Personen sind gemäß § 8 Abs 1 Z 3 lit a ASVG in der Unfallversicherung teilversichert.⁶¹

In der Kranken- und der Pensionsversicherung nach dem GSVG pflichtversichert – und somit nach dem GSVG vollversichert⁶² – sind die Gewerbetreibenden (§ 2 Abs 1 Z 1 GSVG), die Gesellschafter gewerbetreibender Gesellschaften (§ 2 Abs 1 Z 2 und 3 GSVG) sowie die Neuen Selbständigen (§ 2 Abs 1 Z 4 GSVG).⁶³

3.1.1.1. Selbständig Erwerbstätige in der gewerblichen Wirtschaft⁶⁴

§ 2 GSVG bestimmt den Kreis⁶⁵ der nach dem GSVG in der Kranken- und der Pensionsversicherung pflichtversicherten Selbständigen, soweit es sich um natürliche Personen handelt (vgl § 2 Abs 1 GSVG). Nach § 2 Abs 1 Z 1 GSVG sind zunächst die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft in der Kranken- und der Pensionsversicherung nach dem GSVG pflichtversichert. Für die Pflichtversicherung der Wirtschaftskammermitglieder kommt es rein auf die formelle Voraussetzung der Kammerzugehörigkeit (und damit auf die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes) an;⁶⁶ ob die auf der Gewerbeberechtigung beruhende Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt wird, ist nicht von Bedeutung.⁶⁷ Auch kommt es für den Eintritt der Pflichtversicherung nicht auf die Umsatzhöhe oder den Gewinn an.⁶⁸

Nach § 4 Abs 1 Z 7 GSVG können Personen, die das Unterschreiten gewisser Umsatz- und Einkunftsgrenzen glaubhaft machen, unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen werden (sogenannte „Kleinunternehmerregelung“). Den Erläuterungen zufolge sollte durch diese Ausnahmemöglichkeit der Weg in die Selbständigkeit erleichtert werden.⁶⁹ Antragsberechtigt sind Personen, die innerhalb der letzten 60 Kalendermonate nicht mehr als zwölf Kalendermonate

61 Auer-Mayer in Neumann, GSVG für Steuerberater³ (2023) § 1 Rz 5; Schnittler/Höfle in Brameshuber/Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh, SVS-ON, § 2 GSVG Rz 1.

62 Brameshuber in Neumann, GSVG für Steuerberater³, § 2 Rz 1; Schnittler/Höfle in Brameshuber/Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh, SVS-ON, § 2 GSVG Rz 3.

63 Diese Begriffseinteilung treffend Pfalz, Selbständige in der Arbeitslosenversicherung – Struktur- und Einzelfragen (2018) 2.

64 Zu dieser Gruppierung der Selbständigen siehe Gruber-Risak in Felten/Tomandl, System des österreichischen Sozialversicherungsrechts (41. Lfg, 2024) 61 (Pkt 1.2.2.1.5.A).

65 So beispielsweise Auer-Mayer in Neumann, GSVG für Steuerberater³, § 1 Rz 5.

66 Schnittler/Höfle in Brameshuber/Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh, SVS-ON, § 2 GSVG Rz 21, 30; vgl auch Galler/Kouchmeshgi-Kranzinger in Sonntag, GSVG/SVSG¹⁴ (2025) § 2 GSVG Rz 9.

67 Siehe Brameshuber in Neumann, GSVG für Steuerberater³, § 2 Rz 109; Schnittler/Höfle in Brameshuber/Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh, SVS-ON, § 2 GSVG Rz 21, 30.

68 Schnittler/Höfle in Brameshuber/Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh, SVS-ON, § 2 GSVG Rz 30 mwN.

69 ErlRV 1235 BlgNR 20. GP, 21 f.

nach diesem Bundesgesetz pflichtversichert waren, das Regelpensionsalter nach § 130 Abs 1 GSVG erreicht haben oder das 57. Lebensjahr vollendet und innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor Antragstellung die Umsatz- und Einkunftsgrenzen unterschritten haben. Um von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen zu können, müssen die Gewerbetreibenden glaubhaft machen, dass ihre Umsätze aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten die Umsatzgrenze des § 6 Abs 1 Z 27 UStG (55.000 Euro ab dem Jahr 2025) und ihre Einkünfte aus dieser Tätigkeit jährlich das Zwölfwache des Betrags nach § 25 Abs 4 GSVG (6.613,20 Euro für das Jahr 2025) nicht übersteigen.⁷⁰

Nach § 2 Abs 1 Z 2 GSVG pflichtversichert sind die Gesellschafter einer OG und die unbeschränkt haftenden Gesellschafter einer KG (Komplementäre), sofern die Gesellschaft Mitglied einer der Kammern der gewerblichen Wirtschaft ist. Kommanditisten als beschränkt haftende Gesellschafter einer KG unterliegen nicht der Pflichtversicherung nach § 2 Abs 1 Z 2 GSVG, können jedoch nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG als Neue Selbständige pflichtversichert sein (sofern sie nicht als echte Dienstnehmer nach § 4 Abs 2 ASVG oder als dienstnehmerähnliche freie Dienstnehmer nach § 4 Abs 4 ASVG im ASVG pflichtversichert sind).⁷¹ Gesellschafter einer nicht kammerzugehörigen OG können als Neue Selbständige nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG pflichtversichert sein, sofern sie nicht selbst Wirtschaftskammermitglied und somit nach § 2 Abs 1 Z 1 GSVG pflichtversichert sind (und sofern keine ASVG-Pflichtversicherung aufgrund eines echten Dienstverhältnisses nach § 4 Abs 2 ASVG oder aufgrund eines dienstnehmerähnlichen freien Dienstverhältnisses nach § 4 Abs 4 ASVG vorliegt). Komplementäre einer KG, die nicht Wirtschaftskammermitglied ist, sind nicht nach § 2 Abs 1 Z 2 GSVG, sondern regelmäßig nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG pflichtversichert.⁷²

Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH (oder einer FlexKapG) sind nach § 2 Abs 1 Z 3 GSVG in der Kranken- und der Pensionsversicherung pflichtversichert, sofern die Gesellschaft Mitglied einer der Kammern der gewerblichen Wirtschaft ist. Die Pflichtversicherung nach § 2 Abs 1 Z 3 GSVG tritt nur ein, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer nicht bereits aufgrund einer Beschäftigung als echter Dienstnehmer nach § 4 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 ASVG der Teilversicherung in der Unfallversicherung oder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG unterliegt (oder aufgrund einer Pflichtversicherung nach dem ASVG Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem ASVG hat). Für die Frage, ob Pflichtversicherung nach dem ASVG oder nach § 2 Abs 1 Z 3 GSVG vorliegt, ist auf die steuerrechtliche Zuordnung der Einkünfte

70 Zu alledem Graf-Schimek in Brameshuber/Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh, SVS-ON, § 4 GSVG Rz 33 ff.

71 Brameshuber in Neumann, GSVG für Steuerberater³, § 2 Rz 123; ausführlich dazu siehe Schnittler/Höfle in Brameshuber/Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh, SVS-ON, § 2 GSVG Rz 117 ff.

72 Schnittler/Höfle in Brameshuber/Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh, SVS-ON, § 2 GSVG Rz 38, 40.

(wofür wiederum das Beteiligungsausmaß des Gesellschafter-Geschäftsführers maßgeblich ist) abzustellen.⁷³

3.1.1.2. Neue Selbständige

Zuletzt sind nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG selbständig erwerbstätige Personen, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte aus selbständiger Arbeit iSd § 22 Z 1 bis 3 und 5 EStG und/oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb iSd § 23 EStG erzielen (sogenannte „*Neue Selbständige*“), in der Kranken- und der Pensionsversicherung nach dem GSVG pflichtversichert, wenn aufgrund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach dem GSVG oder einem anderen Bundesgesetz (wie zB nach dem ASVG, dem BSVG oder dem FSVG)⁷⁴ eingetreten ist. Bei § 2 Abs 1 Z 4 GSVG handelt es sich um einen Auffangtatbestand,⁷⁵ im Zuge dessen Schaffung mit dem ASRÄG 1997 alle selbständig Erwerbstätigen (die aufgrund dieser Tätigkeit nicht schon nach anderen Bundesgesetzen pflichtversichert sind) in die Sozialversicherung miteinbezogen werden sollten.⁷⁶ Zuvor waren beispielsweise Personen, die eine betriebliche Tätigkeit ohne eine Gewerbeberechtigung ausübten, nicht vom Schutzbereich der Sozialversicherung erfasst.⁷⁷

Das Tatbestandsmerkmal der (selbständigen) Erwerbstätigkeit setzt eine aktive Betätigung voraus, die auf einen Erwerb (also die Erzielung von Einkünften) gerichtet ist.⁷⁸ Voraussetzung für den Eintritt der Pflichtversicherung ist zudem, dass die Einkünfte der Person aus sämtlichen, dem GSVG unterliegenden Tätigkeiten im Kalenderjahr die Versicherungsgrenze des § 4 Abs 1 Z 5 GSVG (das Zwölfwache der Mindestbeitragsgrundlage nach § 25 Abs 4 GSVG, 6.613,20 Euro im Jahr 2025) überschreiten. Im Unterschied zu den Pflichtversicherungstatbeständen in § 2 Abs 1 Z 1 bis 3 GSVG, bei denen jeweils an das Kriterium der Mitgliedschaft bei einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angeknüpft wird,⁷⁹ kommt es für die Pflichtversicherung der Neuen Selbständigen nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG grundsätzlich auf die Höhe der von ihnen erzielten Einkünfte an⁸⁰ (zur Möglichkeit der Begründung der Pflichtversicherung unabhängig von der Höhe der Einkünfte durch eine Versicherungserklärung siehe jedoch sogleich). Neue Selbständige, deren Einkünfte die Versicherungsgrenze nicht übersteigen, sind

73 Siehe Schnittler/Höfle in Brameshuber/Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh, SVS-ON, § 2 GSVG Rz 47, 52 ff; siehe auch Brameshuber in Neumann, GSVG für Steuerberater³, § 2 Rz 133 ff.

74 Neumann in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm (Stand 1.3.2018, rdb.at) § 2 GSVG Rz 58.

75 Siehe zB Neumann in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm (Stand 1.3.2018, rdb.at) § 2 GSVG Rz 88; Schnittler/Höfle in Brameshuber/Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh, SVS-ON, § 2 GSVG Rz 62.

76 ErlRV 886 BlgNR 20. GP, 74 und 110.

77 So ErlRV 886 BlgNR 20. GP, 77, 109 und 111.

78 ErlRV 1235 BlgNR 20. GP, 20; siehe auch Schnittler/Höfle in Brameshuber/Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh, SVS-ON, § 2 GSVG Rz 75.

79 Schnittler/Höfle in Brameshuber/Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh, SVS-ON, § 2 GSVG Rz 3.

80 Brameshuber, Sozialversicherung, in Bergmann/Kalss, Rechtsformwahl (2020) Rz 30/35; Schnittler/Höfle in Brameshuber/Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh, SVS-ON, § 2 GSVG Rz 100.

nach § 4 Abs 1 Z 5 GSVG hinsichtlich ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit iSd § 2 Abs 1 Z 4 GSVG von der Pflichtversicherung in der Kranken- und der Pensionsversicherung ausgenommen. Bei Unterschreiten der Versicherungsgrenze besteht jedoch die Möglichkeit eines Opting-in in die Krankenversicherung (dazu sogleich).

Aufgrund der Anknüpfung an das Vorliegen von Einkünften aus selbständiger Arbeit und/oder Einkünften aus Gewerbebetrieb über der Versicherungsgrenze kann der Eintritt der Pflichtversicherung grundsätzlich erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises im Nachhinein festgestellt werden.⁸¹ Wird die Pflichtversicherung nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides für das maßgebliche Beitragsjahr rückwirkend (mit Aufnahme der Tätigkeit)⁸² festgestellt, hat der Versicherte gemäß § 35 Abs 6 GSVG einen Beitragszuschlag in Höhe von 9,3 % zu den Beiträgen in der Kranken- und der Pensionsversicherung zu leisten.⁸³ Dies gilt nicht, wenn der Versicherte innerhalb von acht Wochen ab Ausstellung des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides den Eintritt der Pflichtversicherungsvoraussetzungen gemeldet (§ 35 Abs 6 Z 2 GSVG) oder einen Antrag nach § 3 Abs 1 Z 2 GSVG (Opting-in in die Krankenversicherung) gestellt hat (§ 35 Abs 6 Z 1 GSVG). Damit der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit und der Beginn der Pflichtversicherung zusammenfallen,⁸⁴ (und um den Beitragszuschlag zu vermeiden⁸⁵), kann der (potenziell) Pflichtversicherte *ex ante* eine Erklärung abgeben, dass seine Einkünfte aus sämtlichen, der GSVG-Pflichtversicherung unterliegenden Tätigkeiten im Kalenderjahr die Versicherungsgrenze überschreiten werden (sogenannte „Versicherungserklärung“; § 2 Abs 1 Z 4 Satz 2 GSVG).⁸⁶ Für den Fall, dass sich nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides herausstellt, dass die Versicherungsgrenze entgegen der Erklärung des Versicherten nicht überschritten wurde, ändert dies rückwirkend nichts am Bestand des Versicherungsverhältnisses; für den nach der Erklärung maßgeblichen Zeitraum steht der Versicherte trotzdem unter Versicherungsschutz.⁸⁷ Der Versicherungserklärung kommt insofern die Rechtswirkung eines Opting-in zu.⁸⁸

81 Vgl Brameshuber in Neumann, GSVG für Steuerberater³, § 2 Rz 229.

82 ErlRV 1235 BlgNR 20. GP, 19; siehe auch Brameshuber in Neumann, GSVG für Steuerberater³, § 2 Rz 231.

83 Siehe zB Kreimer-Kletzenbauer in Brameshuber/Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh, SVS-ON, § 35 GSVG Rz 31 f.

84 Schnittler/Höfle in Brameshuber/Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh, SVS-ON, § 2 GSVG Rz 104.

85 Brameshuber in Neumann, GSVG für Steuerberater³, § 2 Rz 232.

86 Siehe dazu zB Brameshuber in Neumann, GSVG für Steuerberater³, § 2 Rz 232; Schnittler/Höfle in Brameshuber/Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh, SVS-ON, § 2 GSVG Rz 104.

87 ErlRV 1235 BlgNR 20. GP, 19; siehe auch Brameshuber in Neumann, GSVG für Steuerberater³, § 2 Rz 233.

88 Statt vieler Schnittler/Höfle in Brameshuber/Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh, SVS-ON, § 2 GSVG Rz 106 mwN; VwGH 5.11.2003, 2000/08/0085, VwSlg 16212 A/2003; siehe auch Taucher, Anbindung der Beitragspflicht der „neuen Selbständigen“ an den Ausweis der Einkünfte im Einkommensteuerbescheid, ASoK 2007, 412 ff mwN.

Überschreiten die Einkünfte der Neuen Selbständigen die Versicherungsgrenze nach § 4 Abs 1 Z 5 GSVG nicht (oder steht noch nicht fest, ob die Versicherungsgrenze überschritten wird), können die Neuen Selbständigen – anstelle der Möglichkeit zur Abgabe einer Versicherungserklärung⁸⁹ – gemäß § 3 Abs 1 Z 2 GSVG auch auf Antrag eine (Teil-)Pflichtversicherung in der Krankenversicherung begründen (Opting-in in die Krankenversicherung).⁹⁰ Dadurch wird automatisch auch eine Pflichtversicherung in der Unfallversicherung nach dem AVSG bewirkt (§ 8 Abs 1 Z 3 lit a Spiegelstrich 3 ASVG).⁹¹ Im Unterschied zu unselbständig geringfügig Beschäftigten⁹² besteht die Möglichkeit des Opting-in für Neue Selbständige nur für die Kranken- und nicht auch für die Pensionsversicherung. Den Erläuterungen zufolge bestehe in der Pensionsversicherung kein sozialpolitisches Erfordernis für die Möglichkeit einer Pflichtversicherung auf Antrag, weil bei Überschreiten der Versicherungsgrenze⁹³ die Pflichtversicherung ohnehin rückwirkend eintreten würde.⁹⁴

3.1.2. Nach dem BSVG pflichtversicherte Selbständige

Das BSVG regelt gemäß § 1 BSVG die Kranken-, die Pensions- sowie die Unfallversicherung der im Inland in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen und ihrer mittätigen Angehörigen.⁹⁵ Zentraler Anknüpfungspunkt für die Pflichtversicherung nach dem BSVG ist der land-/forstwirtschaftliche Betrieb; die Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung ist in § 2 BSVG geregelt, die Pflichtversicherung in der Unfallversicherung richtet sich nach § 3 BSVG.⁹⁶

Nach § 2 Abs 1 Z 1 BSVG sind natürliche Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land-/forstwirtschaftlichen Betrieb iSd LAG 2021 führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird (sogenannte „Betriebsführer“),⁹⁷ in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Voraussetzung für die Pflichtversicherung ist, dass der Einheitswert des land-/forstwirt-

89 Vgl dazu *Brameshuber in Neumann, GSVG für Steuerberater*³, § 2 GSVG Rz 236; *Schnittler/Höfle in Brameshuber/Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh, SVS-ON*, § 2 GSVG Rz 111.

90 Siehe zB *Kain in Brameshuber/Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh, SVS-ON*, § 3 GSVG Rz 8; *Rosenmayr-Khoshideh in Sonntag, GSVG/SVSG*¹⁴, § 3 GSVG Rz 3.

91 *Brameshuber in Neumann, GSVG für Steuerberater*³, § 3 GSVG Rz 6.

92 Unselbständig geringfügig Beschäftigte können sich nach § 19a ASVG auf Antrag in der Kranken- und Pensionsversicherung selbstversichern.

93 In den Erläuterungen ist von „*Beitragsgrundlage*“ die Rede, gemeint ist damit wohl die Versicherungsgrenze (*Risak*, Das „Opting in“ in der Sozialversicherung, *ecolex* 1998, 336 [337]).

94 ErlRV 886 BlgNR 20. GP, 111.

95 Des Weiteren regelt das BSVG die Krankenversicherung der Bezieher einer Pension (Übergangspension) nach dem BSVG. Da sich dieser Beitrag primär mit der aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit resultierenden sozialen Absicherung beschäftigt, wird auf diese Versichertengruppe nicht weiter eingegangen.

96 *Kaluza in Brameshuber/Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh, SVS-ON*, § 2 und 3 BSVG, jeweils Rz 1.

97 *Kaluza in Brameshuber/Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh, SVS-ON*, § 2 BSVG Rz 1.